

Satzung der Stadt Wadern

Über die Entwässerung der Grundstücke,
den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage
und deren Benutzung

(Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalsebstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), geändert durch Gesetz vom 14.10.1998 (Amtsbl. S. 1030) sowie des § 50 Abs. 5 und des § 132 Abs. 4 des Saarländischen Wassergesetzes – SWG – in der Fassung vom 03.03.1998 (Amtsbl. S. 306) und aufgrund der §§ 2,6,7,8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691) sowie des Abwasserabgabengesetzes – AbwAG- in der Fassung vom 03.11.1994 (BGBl. 1 S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. 1 S. 2455) hat der Stadtrat der Stadt Wadern in seiner Sitzung am 10. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Begrenzung des Anschlussrechts
§ 5	Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 6	Maßnahme zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der gemeindlichen Abwasseranlagen, sowie zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Abgeltung überdurchschnittlicher Schadstoffeinleitungen
§ 7	Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser-
§ 8	Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser -
§ 9	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 10	Genehmigung von Entwässerungsanlagen
§ 11	Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 12	Art der Anschlüsse
§ 13	Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 14	Haftung
§ 15	Sicherung gegen Rückstau
§ 16	Unmittelbare Einleitung von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen
§ 17	Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 18	Gebühren, Beiträge und Kostenerstattung
§ 19	Ordnungswidrigkeiten
§ 20	Zwangsmittel
§ 21	Anzuwendende Vorschriften
§ 22	Rechtsmittel
§ 23	Inkrafttreten

§1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Wadern betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit im Sinne der §§ 50 Abs. 1, 50a des Saarländischen Wassergesetzes (SWG).
- (2) Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht sind und werden öffentliche Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Stadt als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (getrennte Leitungen für Schmutzwasser jeglicher Art und für die Aufnahme von Niederschlagswasser) und/oder im Mischverfahren (gemeinsame Leitungen für die Aufnahme von Niederschlagswasser und Schmutzwasser jeglicher Art) betrieben und unterhalten werden.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Stadt im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder die Änderung oder Ergänzung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch:

die Gräben, die nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) keine Gewässer darstellen und ausschließlich der Abwasserbeseitigung dienen
Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten, i.S.d. § 50a) Abs. 1 Satz 2 SWG hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt ihrer bei Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

Zu der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung gehören auch die Anschlusskanäle von der Grundstücksgrenze des erschlossenen Grundstücks bis an die Versorgungs- und Entsorgungsanlagen der Stadt im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Abwassersatzung als auch für die Entgeld- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung.

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

In einer Leitung oder einem Kanal abgeleitetes Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser, sowie das bei trockenem Wetter damit zusammen abfließende Wasser, soweit dieses nicht als Niederschlagswasser im Sinne der Ziffer 3 anzusehen ist. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und in einem Entwässerungssystem gesammelte Wasser.

4. Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Abfahren, Behandeln, Einleiten, Nutzen, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe und die hierfür erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

5. Öffentliche Abwasseranlage:

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören:

- (a) Das gesamte kommunale Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen (z.B. Kanäle, Abwasserpumpwerke, Rückhalteeinrichtungen, Druckentwässerungssysteme usw.),
- (b) Gräben, zentrale Versickerungsanlagen und Verrieselungsanlagen, soweit sie von der Stadt entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden,
- (c) die Klärwerke und Betriebshöfe einschließlich aller technischen Einrichtungen.
- (d) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Stadt dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient,
- (e) Druckentwässerungsanlagen, auch auf privaten Wege- und Grundstücksflächen, sofern sie von der Stadt errichtet und betrieben werden.

6. Mischverfahren:

Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanalsystem gesammelt und fortgeleitet.

7. Trennverfahren:

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanalsystem gesammelt und fortgeleitet.

8. Anschlusskanal:

Anschlusskanal ist der Kanal vom kommunalen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze. Beim Anschluss über private Straßen und private Wege der Kanal zwischen kommunalem Straßenkanal und der Grenze der privaten Straßen oder des privaten Weges. Er ist Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

9. Grundstücksanschlußleitung:

Grundstücksanschlußleitung ist die gesamte Anlage zum Fortleiten von Abwasser, die sich auf dem Privatgrundstück befindet und an der Grundstücksgrenze endet. Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

10. Kanalhausanschluß:

Der Kanalhausanschluß besteht aus dem Anschlusskanal und der Grundstücksanschlussleitung.

11. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung, Versickerung, Verrieselung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Kanalhausanschluß einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideranlagen, Meßschächte und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Brauchwasseranlagen, abflußlose Gruben, dezentrale Versickerungs- und Verrieselungsanlagen.

12. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist, sowie die Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

13. Einleiter:

Einleiter im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten oder sonst hineingelangen lassen.

14. Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine objektive Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasseranlage besteht. Dem Eigentümer sind gleichgestellt zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte (z. B. Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher) sowie die Baulasträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Stehen Grundstücke im Miteigentum oder ist eine sonstige gemeinsame Berechtigung gegeben oder werden mehrere Grundstücke über gemeinsame Anlagen entwässert, so liegen mehrere Anschlussberechtigte vor.

15. Anschlussverpflichtete:

Anschlussverpflichtete sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine objektive Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasseranlage besteht. Nr. 14 Satz 2 gilt entsprechend.

16. Örtliche Abwasserbeseitigungsanlagen:

Örtliche Abwasserbeseitigungsanlagen sind alle auf dem Privatgrundstück des Anschlussberechtigten befindlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung, die keine Verbindung zur öffentlichen Abwasseranlage haben.

17. Bebaute Grundstücksflächen:

Als bebaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude (Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen und sonstige Bauwerke, etc.) einschließlich der Dachüberstände.

18. Befestigte Grundstücksflächen:

Als befestigte Grundstücksflächen im Sinne dieser Abwassersatzung gelten – soweit nicht in der bebauten Grundstücksfläche bereits enthalten – u.a. Höfe, Terrassen, Treppenabläufe, befestigte Hauseingänge, Garagenzufahren, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen, sonst. Zufahrten mit Oberflächen bestehend aus Beton, Asphalt, Pflaster, Platten oder sonstigen wassergebundenen Decken soweit diese an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder soweit von diesen Flächen Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich zugeführt wird.

19. Regenwassernutzungsanlagen:

Als Regenwassernutzungsanlagen im Sinne dieser Satzung gelten Einrichtungen, in denen von befestigten Flächen abfließendes Regenwasser gesammelt und für die Gartenbewässerung, Toilettenspülung oder als sonstiges Brauchwasser genutzt wird.

20. Versickerungsanlage:

Versickerungsanlagen sind Flächen und technische Einrichtungen, die ganzjährig genutzt werden und dazu dienen, Niederschlagswasser von befestigten Flächen im Untergrund zu versickern.

§ 3 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Wadern liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 berechtigt, sein Grundstück unter Beachtung der Vorschriften des § 10 an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen (Anschlußrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung haben der Anschlussnehmer und jeder Benutzer des Grundstücks vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der Einleitbedingungen das Recht, die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4 **Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das in § 3 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserkanäle kann nicht verlangt werden.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen von bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen abhängig machen. Sie kann den Anschluss des Grundstücks ablehnen, wenn die Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Stadt hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Abwasserkanälen zugeführt werden. Zur besseren Spülung der Schmutzwasserkanäle kann die Stadt bestimmen, dass einzelne Niederschlagswasserleitungen an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (4) Bauten, die von der Unteren Bauaufsichtsbehörde nur widerruflich genehmigt worden sind, können unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nach Maßgabe der im Einzelfall festzulegenden Bedingungen angeschlossen werden.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Der Anschlussnehmer ist berechtigt und nach § § 7 und 8 verpflichtet, der Stadt das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 13 zu überlassen.
- (2) Abwasser, durch das die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlagen nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Gegebenenfalls kann die Stadt eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers (z.B. durch Ölabscheider, Emulsionsspaltanlagen, Grundstückskläreinrichtungen u.ä.) vor seiner Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen dergestalt verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist die Maßnahmen durchgeführt werden, die erforderlich sind, um die Schadstofffracht des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, bei Abwasser i.S.d. WHG, zuletzt geändert am 12.11.96, BGBL. S. 1695, nach dem Stand der Technik möglich ist. Wenn die Beschaffenheit oder Menge des Abwassers dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erfordert, kann die Stadt auch eine Speicherung des Abwassers verlangen.
- (3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - (a) Stoffe, die den Abwasserkanal verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, gewerbliche und industrielle Papierabfälle sowie andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind.
 - (b) Feuergefährliche, explosive, radioaktive, giftige und andere Stoffe, die die öffentlichen Abwasseranlagen oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Öle, Fette, Karbid).
 - (c) Stoffe, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen oder deren Betrieb sowie die Reinigung oder Verwertung des Abwassers stören oder erschweren können.
 - (d) Stoffe, die Schadstoffe enthalten, die über den Richtwerten liegen, die in dem von der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in Zusammenarbeit mit dem Verband kommunaler Städte- und Gemeindebetriebe (VKS) herausgegebenen Regelwerk A 115 mit Anlage „Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage“ sowie im ATV-Merkblatt M 251 „Einleitung von Kondensaten aus Gas- und Ölbetrieben und Feuerungsanlagen in öffentliche Abwasseranlagen und Kleinkläranlagen“ in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind,
 - (e) Abwässer aus Ställen und Dunggruben.
 - (f) Gewerbliche und industriellen Abwässer, die wärmer als 35 °C sind.
 - (g) Pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.

- (4) Abwasser mit gefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in die öffentlichen Abwasseranlagen (VGS) vom 18. Dezember 1990 (Amtsbl. S. 1362) in der jeweils geltenden Fassung sowie Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Verwendung eines Stoffes stammt, der in Anlage 2 zu §1 VGS aufgeführt ist, darf nur mit Genehmigung des Landesamtes für Umweltschutz in Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (5) Eine Verdünnung mit Trink-, Betriebswasser und/oder Abwasser aus Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbereitung zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (6) Zur Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser sind die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (7) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (8) Auf Grundstücken und öffentlichen Flächen ist die Motor- und Unterbodenwäsche an Kraftfahrzeugen, soweit davon Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in das Grundwasser gelangen kann, nicht zulässig. Solche Arbeiten dürfen nur auf hierfür besonders ausgerüsteten Waschplätzen und in Waschhallen durchgeführt werden. Im Übrigen ist bei der Einleitung des bei der Reinigung von Kraftfahrzeugen anfallenden Abwassers § 4 Abs. 3 zu beachten.
- (9) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern), so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (10) Betriebe, in denen Benzin, Öle, Fette o. ä. anfallen, haben auf ihre Kosten Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten (Abscheider, Anlagen zur Neutralisation, zur Entgiftung und/oder sonstige Anlagen). Für Art und Einbau dieser Anlagen sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften oder der Stand der Technik maßgebend. Die Entleerung, Reinigung und Kontrolle der vorgenannten Anlagen muss in regelmäßigen Abständen sowie bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Beseitigung verlangen. Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Leerung, Reinigung oder Kontrolle der vorgenannten Anlagen entsteht. In gleicher Weise haftet auch der Benutzer des Anschlusses.
- (11) Wenn sich bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken die Schadstoffbelastung des Abwassers insgesamt oder hinsichtlich seiner Schadstoffe erhöht oder wenn sich bei diesen Grundstücken die Abwassermenge um mehr als 25 % erhöht, so hat der Anschlussnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Eine Anzeige ist bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken von mehr als 10 ar Gesamtfläche auch dann erforderlich, wenn durch bauliche Veränderungen der Anteil der befestigten Flächen 70 % der Gesamtgrundstücksfläche überschreitet.

- (12) Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Absatz 11) nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. Zur Vermeidung plötzlich auftretender Überbelastungen der öffentlichen Abwasseranlagen kann sie auch die Anlegung von Rückhalteanlagen verlangen. Die entstehenden Kosten gehen zu 100 % zu Lasten des Anschlussberechtigten bzw. des Anschlussverpflichteten.

§ 6

Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der gemeindlichen Abwasseranlage sowie zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Abgeltung überdurchschnittlicher Schadstoffeinleitungen

- (1) Um die Befolgung des Einleitungsverbot gem. § 5 dieser Satzung zu gewährleisten, ist die Stadt gegenüber den Benutzern der Grundstücke, bei denen wegen der aufgrund des Betriebs- und/oder Produktionsverfahrens oder aus sonstigen Gründen zu erwartenden Abwasserzusammensetzung damit gerechnet werden kann, dass

- (a) die von ihnen den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführten Abwässer ohne Vorbehandlung nicht den Anforderungen des § 5 genügen

oder

- (b) vorhandene Vorbehandlungsanlagen so beschaffen sind oder so betrieben werden, dass die in § 5 geforderten Abwasserreinigung nicht erreicht wird,

berechtigt durch Verwaltungsakt

1. auf deren Kosten mit Fristsetzung Einrichtungen, Geräte und Untersuchungen vorzuschreiben, mit denen die Eigenschaften der für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen bestimmten Abwässer festgestellt werden können, und hierbei insbesondere zu bestimmen,
 - a) welche Überwachungseinrichtungen (z.B. ph-Wert- Meßgeräte, Abwassermengenmeßgeräte, etc.) einzubauen, vorzuhalten und/oder anzuwenden sind,
 - b) dass die Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen sind,
 - c) dass Untersuchungen auf Kosten des Einleiters von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind,
 - d) in welcher Form, in welchen Zeitabständen und welchen gemeindlichen Stellen die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen zu übermitteln sind.

2. aufzugeben, durch Dienstaussweis legitimierten gemeindlichen Bediensteten und/oder Beauftragten der Stadt die Entnahme von Abwasserproben auf dem Betriebsgelände sowie die Kontrolle der Einrichtungen zur Feststellung der Abwassermenge und –beschaffenheit zu gestatten,
 3. die zulässige Einleitmengen und die erlaubte Abwasserbeschaffenheit festzulegen, insbesondere die zulässige Schmutzfracht an leicht und schwer abbaubaren organischen Stoffen, die zulässige Schmutzfracht an anorganischen Stoffen sowie die zulässige Temperatur an der Einleitungsstelle,
 4. die Führung und Vorlage eines Betriebstagebuches zu verlangen, in dem von der Stadt zu bestimmende, die Abwasserverhältnisse betreffende Daten festzuhalten sind,
 5. bei Verstößen gegen die vorstehend unter Nr. 1 bis 4 genannten Anordnungen und Auflagen die beabsichtigte oder die weitere Einleitung von Abwassern abzulehnen.
- (2) Absatz 1 findet, soweit er die Anordnung von Maßnahmen zur Feststellung von Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers ermöglicht, entsprechende Anwendung auf Einleiter, bei denen aufgrund der Art der abwasserproduzierenden Einrichtungen auf ihrem Grundstück oder aus sonstigen Gründen (z. B. Wahrnehmungen betreffend die Abwassermenge und –beschaffenheit) damit gerechnet werden muss, dass die von ihnen eingeleiteten Abwässer eine höhere Schadstoffbelastung je cbm Abwasser aufweisen als sie sich im Jahresdurchschnitt für die gesamten über die öffentlichen Abwasseranlagen in die Kläranlagen oder unmittelbar in einen Vorfluter eingeleitete Abwassermengen ergibt.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser -

- (1) Jeder Anschlußberechtigte ist vorbehaltlich den Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlagen für Schmutzwasser anzuschließen, wenn es
- a) mit Gebäuden bebaut ist oder bebaut wird und
 - b) an eine Straße (Weg, Platz) grenzt oder mit ihr durch einen öffentlichen oder privaten Weg verbunden ist, in der sich ein betriebsfertiger Abwasserkanal befindet. Alle Anschlusspflichtigen haben die zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.
- (2) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Bebauung des Grundstückes errichtet, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 13 ist durchzuführen. Die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung sind zu beachten.

- (3) Bei Neu- und Umbauten muß das Grundstück vor Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 12 Abs. 1 und 2 ist durchzuführen.
- (4) Die Kommune kann den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, sofern besondere Gründe dies erfordern.
- (5) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Kanälen zuzuführen.
- (6) Jeder Anschlusspflichtige ist vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser durch einen Anschlusskanal in den Abwasserkanal einzuleiten.
- (7) Den Abbruch einer mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage hat der Anschlussnehmer der Stadt rechtzeitig anzuzeigen sowie die Anschlussleitungen nach Anweisungen der Stadt auf seine Kosten verschließen oder beseitigen zu lassen. Kommt er schuldhaft seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden und hat die der Stadt entstehenden Kosten zur Beseitigung des Anschlusses zu zahlen.

§ 8

Anschluss – und Benutzungszwang - Niederschlagswasser-

- (1) Ein Anschluss- und Benutzungszwang zur Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage besteht dann, wenn die vorrangig durchzuführende Versickerung oder Verrieselung auf dem Grundstück oder Einleitung des Regenwassers in ein Gewässer nicht möglich ist.
- (2) Die Stadt kann eine Anschluss- und Benutzungspflicht eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten, insbesondere wenn
 - a) eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist,
 - b) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist,
 - c) durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden können.

Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Anordnung der Stadt vorzunehmen. Weiterhin kann die Stadt eine Anschluss- und Benutzungspflicht anordnen, wenn die Einleitung der Regenwässer zur besseren Spülung der Schmutzwasserkanäle sowohl in Gebieten mit Trenn- als auch mit Mischsystem notwendig ist.

- (3) Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies nach Aufforderung auf ihre Kosten nachzuweisen.
- (4) Die Stadt kann eine Rückhaltung und Abflußverzögerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorgenommen werden soll und die zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird. Die Stadt kann die zugelassene Niederschlagsabflussmenge (Spitzenabfluss in l/s) festlegen. Erhöht sich die abzuleitende Niederschlagsmenge durch zusätzliche Versiegelung der Grundstücksflächen wesentlich, so kann eine Rückhaltung gefordert werden, wenn die öffentlichen Abwasseranlagen diese Menge nicht aufnehmen können.
- (5) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn der Anschluss und/oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls und den Anforderungen des öffentlichen Umweltschutzes nicht zumutbar ist.

- (1) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlusspflichtige binnen zwei Wochen nach Aufforderung der Stadt zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Schmutz- und Niederschlagswässer beseitigt oder verwertet werden sollen.
- (2) Maßnahmen der Gesundheits- oder Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.

§ 10

Genehmigung von Entwässerungsanlagen

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anlagen zur Ableitung, Sammlung oder Reinigung aller auf einem Grundstücken anfallenden
 - a. häuslichen und gewerblichen Abwässer,
 - b. menschlichen oder tierischen Abgänge,
 - c. des Niederschlags- und Grundwassers, soweit es sich nicht um Grundwasser handelt, das im Zuge von Erdarbeiten auftritt,

bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

- (2) Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anlage nach Abs. 1 Satz 1 ist vom Anschlusspflichtigen für jedes Grundstück schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind die nach den die Grundstücksentwässerung betreffenden bauordnungspflichtigen Vorschriften, insbesondere nach § 10 der 1. Verordnung zur Landesbauordnung (Bauvorlagenverordnung BauVorlVO) vom 17.03.1989 (Amtsbl. Seite 489) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Antrag muss auch Angaben über Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer enthalten. Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige auf Kosten des Antragstellers fordern, wenn sie dies

aus sachlichen Gründen für erforderlich hält. Die Stadt kann auf die Vorlage einzelner der in Satz 2 genannten Unterlagen verzichten.

- (3) Die Entscheidung darüber, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist, trifft allein die Stadt.
- (4) Für neu zu erstellende größere Anlagen nach Abs. 1 Satz 1 über 5 cbm Inhalt kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.
- (5) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage nach Abs. 1 Satz 1 die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe an den Antragsteller mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

§ 11

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben, wenn
- a) eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§ 9) und eine nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Einleiterlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde vorliegt,
 - b) die Stadt oder die zuständige Behörde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 5 Abs. 2),
 - c) eine öffentliche Abwasseranlage oder eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage noch nicht vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht hergestellt wird.
- (2) Die Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen sowie Rechte Dritter bleiben unberührt. § 10 Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

- (3) Grundstückskläreinrichtungen sind nach den gemäß § 18b WHG, §§ 53 und 54 Abs. 1 SWG in den jeweils geltenden Fassungen jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Einleitung von Niederschlagswasser und Grundwasser in diese Anlagen ist nicht zulässig. Die Stadt ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der im Genehmigungsverfahren nach Abs. 2 Satz 1 und im Baugenehmigungsverfahren erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.

Die in Satz 3 festgelegten Überwachungs- und Prüfungsrechte sind lediglich Sicherheitsmaßnahmen der Stadt im Interesse der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie befreien den Grundstückseigentümer und seinen Beauftragten nicht von ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und lösen auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Stadt aus.

- (4) Die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und in abflußlosen Sammelgruben gesammelten Abwassers obliegt gem. § 50 Abs. 2 Saarländischen Wassergesetz (SWG) der Stadt. Die Stadt kann sich hierbei Dritter bedienen. Die Entleerung erfolgt auf Antrag einmal jährlich auf Kosten der Stadt sowohl bei den an den Kanal angeschlossenen als auch bei den Kleineinleitern, sofern die Grundstücke nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage anschließbar sind.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen (§ 9) weg, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück binnen drei Monaten seit Widerruf der Befreiung oder nach Ablauf der Befreiungsfrist auf seine Kosten an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen. Fällt die Notwendigkeit einer Vorbehandlung des Abwassers (§ 5 Abs. 2) weg oder wird das Grundstück an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen, so hat der Grundstückseigentümer auf schriftliche Aufforderung der Stadt bzw. nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage binnen drei Monaten nach Zustellung bzw. Bekanntmachung die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten mit dem Abwasserkanal kurzzuschließen.

Werden öffentliche Abwasserkanäle in Straßen, Wegen oder Plätzen, die bisher noch nicht über einen Abwasserkanal verfügen, hergestellt, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle auf seine Kosten an die öffentliche Abwasseranlagen anzuschließen.

Entfällt die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Entwässerungsanlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen und alte Kanäle, soweit diese nicht Bestandteil der Anschlussleitung sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 12

Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen, mit einem Revisionsschacht verbundenen unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Abwasserkanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Stadt. Die der Stadt durch die Verlegung eines zweiten oder mehrerer Anschlüsse entstehenden Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.
- (2) Die Stadt kann gestatten und verlangen, dass unter besonderen Verhältnissen, z.B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen, zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung oder Anordnung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und –pflichten schriftlich festgelegt und dinglich gesichert werden.

§ 13

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Grundstücksentwässerungsanlagen bestimmt die Stadt. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Anschlusskanälen vom Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze führt die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus. Schäden, die an der Grundstücksanschlussleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers, auf dessen Grundstück sich der Baum befindet.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Auflagen der Stadt durchgeführt werden. Die Anlagen müssen den „Technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986“ entsprechen.
- (4) Alle Entwässerungsanlagen, die der Genehmigung bedürfen (§§ 10, 11) unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Der Anschlussnehmer oder der ausführende Unternehmer haben Beginn und Fertigstellung bei der Stadt rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen.

- (5) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder durch satzungswidriges Handeln entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen. Für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung entstehen, haftet auch der Abwassereinleiter.
- (6) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 14 **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch das Vorhandensein der öffentlichen Abwasseranlagen oder durch deren Betrieb verursacht werden, oder die auf die Wirkung von Abwässern oder sonstigen Flüssigkeiten zurückzuführen sind, die von diesen Abwasseranlagen ausgehen, haftet die Stadt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung des Abfahrens des Schlammes aus Kleinkläranlagen und/oder des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streik, betriebsnotwendigen Arbeiten oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Stadt; die Stadt ist verpflichtet, das Abfahren des Schlammes und/oder des Abwassers unverzüglich nachzuholen. Im übrigen ist die Haftung der Stadt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu sorgen.
- (5) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15 **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Einläufe, Sinkkästen, Ausgüsse usw., die tiefer als die vorgesehene oder vorhandene Rückstauenebene liegen oder sonst wie durch Rückstau gefährdet sind, müssen durch Absperrvorrichtungen gegen Rückstau gesichert sein (DIN 1886). Jede Absperrvorrichtung muss aus einem handbedienten und einem davon unabhängigen und selbsttätig wirkenden Verschluss bestehen (DIN 1997).
- (2) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des Abs. 1 kann der Grundstückseigentümer bzw. der Betroffene keine Ersatzansprüche gegen die Stadt für Schäden, die durch Rückstau entstehen, herleiten.

§ 16 **Unmittelbare Einleitung von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen**

- (1) Anstehendes Grundwasser darf grundsätzlich nur bei Trennverfahren in die öffentlichen Abwasseranlagen, und zwar ausschließlich in die Regenwasserkanäle eingeleitet werden. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen zugelassen werden, wenn keine unzumutbaren Beeinträchtigungen i. S. d. § 5 Abs. 2 dieser Satzung sind und/oder der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.
- (2) Soweit es sich um die Beseitigung von Grundwasser handelt, das bei Baumassnahmen anfällt, ist sicherzustellen, dass die zur Gebührenfestsetzung erforderliche Erfassung der Abwassermengen erfolgen kann. Die Einleitung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt und gegebenenfalls der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17 **Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Errechnung der gemeindlichen Beitrags-, Gebühren- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, nach Terminabsprache, ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Stadt kann notwendige Änderungen und Instandsetzungen verlangen. Sie kann insbesondere die Herstellung eines satzungskonformen Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen. Entsprechende Anordnungen der Beauftragten der Stadt sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, nach Maßgabe der §§ 13 ff. des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) in der jeweils geltenden Fassung die zur Durchsetzung der Anordnung notwendigen Zwangsmaßnahmen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (4) Die Beauftragten der Stadt führen einen von dieser beglaubigten Dienstausweis bei sich. Sie haben sich dem Anschlussnehmer gegenüber auszuweisen.
- (5) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Abwassereinleiter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich der Stadt zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus in zumutbarem Rahmen auch hinsichtlich Schäden und Störungen an den öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 18

Gebühren, Beiträge, Kostenerstattung

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen, zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlage sowie zur Deckung der Kosten für Umlagen, Beiträge und Abgaben im Sinne von § 7 Saarländisches Kommunalabgabengesetz sowie für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen, soweit sie zu der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung gehören, erhebt die Stadt von den Grundstückseigentümern öffentlich-rechtliche Entgelte i.S.d. § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz. Die Höhe der Entgelte ist in der Entgelt- und Gebührensatzung geregelt.
- (3) Der nach Abs. 2 ermittelte Aufwand ist in voller Höhe zu erstatten. Die Erstattungspflicht entsteht sobald die Grundstücksanschlussleitung fertiggestellt ist und das Grundstück entsprechend § 7 Abs. 1 anschlusspflichtig ist.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Zustellung des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) In den Fällen des § 13 Abs. 2 Satz 1 haben die Grundstückseigentümer die Möglichkeit, die Herstellungskosten bereits vor Entstehung der Erstattungspflicht abzulösen. Über die Ablösung ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Die Erstattungspflicht entsteht, sobald der Anschlußkanal fertiggestellt ist und das Grundstück entsprechend § 7 Abs. 1 anschlusspflichtig ist.
- (6) Die Stadt wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleininleiter), an das Land zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie eine gesonderte Abgabe.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1) § 5 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlagen einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

- 2) § 5 Abwässer über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einleitung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 - 3) § 5 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fett- und stärkehaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlagen zuführt.
 - 4) § 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 - 5) § 7 und § 8 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 - 6) § 7 Absatz 6 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 - 7) § 8 Absatz 5 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
 - 8) § 10 Absatz 2 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung bei der Stadt herstellt oder ändert.
 - 9) § 5 Absatz 12 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 - 10) § 16 Absatz 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis, nach Terminabsprache nicht ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM (25.564,59 EURO) geahndet werden.

§ 20 Zwangsmittel

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung wird nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27.03.1974 (Amtsb. S 430) in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

§ 21 **Anzuwendende Vorschriften**

Soweit in dieser Satzung allgemein auf geltende Vorschriften oder auf die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik verwiesen wird, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere anzuwenden:

- Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
- DIN- Vorschrift 1986
(Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke)
- DIN- Vorschrift 1997
(Absperrvorrichtungen für Grundstücksentwässerungsanlagen)
- DIN- Vorschrift 1999
(Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Benzin und Heizöl)
- DIN- Vorschrift 4040
(Fettabscheider)
- Hinweis für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage
(ATV- Arbeitsblatt A 115).

§ 22 **Rechtsmittel**

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGB L. 1 S. 17) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 05.07.1970 (Amtsbl. S. 558) in ihren geltenden Fassungen zur Verfügung.

§ 23 **Schlußbestimmung**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung (Abwassersatzung) vom 05. Mai 1983 außer Kraft.

Wadern, 10. Mai 2001

Der Bürgermeister

Fredi Dewald

